

Die Grundwasserkarte des Kantons Zürich

Autor(en): **Beilick, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt**

Band (Jahr): **22 (1930)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-922465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Rechtslage dürfte in diesem Punkte abgeklärt sein. Erschwerungen scheinen heute vielmehr daher zu kommen, daß Inhaber von Wasserkraftnutzungsrechten übersetzte Ablösungsentschädigungen verlangen, so daß wichtige Trinkwasserversorgungen in Frage gestellt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß heute in erster Linie das Recht der Quellen revisionsbedürftig ist. Man wird kaum darum herumkommen, wie ja auch vom Bundesgericht im genannten Entscheid angedeutet wird, den Art. 704 des ZGB abzuändern. Ob dabei eine Unterscheidung zwischen Quellen, die in Grundwassergebieten liegen und von diesen gespiesen werden, und „gewöhnlichen“ Quellen (die im Privateigentum bleiben würden) eingeführt werden soll, oder ob man die ganze bisherige Rechtsgrundlage des eidgenössischen Quellenrechtes fallen lassen will, bleibe eingehenderen Studien überlassen. Auch die Öffentlichkeit der Grundwasserströme könnte bei dieser Gelegenheit von Bundeswegen ausgesprochen werden.

Erwähnt sei noch, daß die Revision auch in andern Kantonen auf Interesse stoßen dürfte. So verfolgt z. B. der Kanton Aargau in Grundwasserfragen eine ähnliche Praxis wie der Kanton Zürich. Sie beruht aber heute auf der etwas schwachen Basis eines obergerichtlichen Entscheides, wonach in sinngemäßer Auslegung des Baugesetzes die Grundwasserströme als öffentliche Gewässer zu betrachten sind. Der Versuch, diese Praxis durch eine Bestimmung im Einführungsgesetz zu sanktionieren, ist gescheitert. Die Vorlage wurde im Jahre 1923 durch Volksentscheid verworfen.

Die meisten übrigen Kantone behandeln die Grundwasserströme und -becken nicht als öffentliche Gewässer und erteilen für ihre Ausnutzung keine Verleihungen. Sie wenden das Quellenrecht an gemäß Zivilgesetzbuch und schreiben eine Bewilligung nur dann vor, wenn das Wasser außerhalb des Kantons geleitet werden soll. Es kann keinem Zweifel unterstehen, daß in allen Kantonen die Nutzbarmachung des Grundwassers eine ähnliche Entwicklung nehmen wird, wie im Kanton Zürich. Damit wird sich auch das Bedürfnis nach einer Neuregelung geltend machen, denn unter der Herrschaft des Privatrechtes wird es einer Verwaltung nie möglich sein, eine, ganze Flußgebiete umfassende, das Oberflächen-, wie auch das Grundwasser berücksichtigende Wasserwirtschaftspolitik zu betreiben.

Die Grundwasserkarte des Kantons Zürich.

Von A. Beilick, Ing.-Adjunkt des Kantonsingenieurs.

Durch Gesetz vom 2. Februar 1919 sind im Kanton Zürich Grundwasserströme und Grund-

wasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenliter als öffentliche Gewässer erklärt worden. Nach der Verordnung über die Benützung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken vom 27. Oktober 1919 läßt der Regierungsrat eine Karte der öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken anfertigen, die nach Maßgabe der weiteren Beobachtungen fortzuführen und zu ergänzen ist.

An dieser Grundwasserkarte wird nun seit mehreren Jahren von der zürcherischen Baudirektion unter Mitwirkung des Geologen Dr. J. Hug gearbeitet. Eine erste Grundlage hiezu wurde im Jahre 1920 durch ein Aufgebotsverfahren geschaffen, nach welchem alle Wasserbenützungsanlagen der fraglichen Gebiete anzumelden waren.

Eingelaufen sind über 800 Anmeldungen, die zum Teil gute Anhaltspunkte boten. Im übrigen mußten unter Verwendung des bereits vorhandenen geologischen Materials anhand von Aufschlüssen bei Sondierungen für neue Wasserversorgungsanlagen und durch Wassermessungen und Lokaluntersuchungen die Grundwasservorkommnisse festgestellt und umgrenzt werden. Das Werk ist heute so weit gediehen, daß im großen und ganzen über die Grundwasserströme des Kantons Klarheit herrscht, und dies ist von großer Bedeutung in wasserwirtschaftlicher Beziehung. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, über die vorhandenen Wasservorräte zu wachen und deren rationelle Verteilung vorzunehmen. Mit der Zunahme der Bevölkerung hat der Wasserverbrauch schon heute einen Umfang angenommen, der eine überaus starke Heranziehung der Grundwasserströme und -becken zur Versorgung von Ortschaften zur Folge hat, und ohne Ueberblick über die Wasservorkommnisse wäre es der Behörde kaum möglich, in der Wasserversorgung das Wohl des ganzen Staatswesens zu wahren.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschungen dürften die öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken des Kantons Zürich eine Oberfläche von rund 300 Quadratkilometer einnehmen, was von der Flächenausdehnung des Kantons von 1723,5 Quadratkilometer rund 17% ausmacht. In der Zeitperiode der Jahre 1920 bis und mit 1929 sind von der zürcherischen Regierung insgesamt 213 Konzessionen für Grundwasserbenützungsanlagen erteilt worden mit einer totalen Wasserentnahme bis zu 224,000 Minutenliter. Das Wasser findet in 123 Anlagen mit einer Wasserentnahmemöglichkeit von 104,500 Minutenliter zu öffentlichen Zwecken und in 90 Anlagen mit 119,500 Minutenliter zu privaten Zwecken Verwendung. Seit Inkrafttreten des Grundwasser-

gesetzes im Jahre 1919 sind 96 neue Anlagen oder Erweiterungen konzessioniert worden, die eine Wassermenge von rund 90,000 Minutenliter beanspruchen. Diese Wasserentnahme verteilt sich mit 31,600 Minutenliter auf private Versorgung und mit 58,400 Minutenliter auf öffentliche Wasserversorgung.

Es gibt keinen Grundwasserstrom, an welchem nicht schon eine Benützung bestünde, und es treten heute schon Fälle ein, in denen der Erteilung der Konzession gründliche Untersuchungen über die Möglichkeit einer Neuanlage mit Rücksicht auf bestehende Anlagen und die Wasserverteilung vorauszugehen haben, weil das Wasser knapp wird. Diese Untersuchungen werden sich mit der Zunahme der Beanspruchung des Grundwassers noch auszudehnen haben, namentlich auch auf die Einwirkung des Wasserentzuges auf die fragliche Gegend. Es ist zu berücksichtigen, daß Grundwasserströme und Grundwasserbecken mit Flüssen und Bächen vielfach in innigem Zusammenhang stehen und daß das Grundwasser letzten Endes seinen Ablauf in die oberirdischen Gewässer findet. Letzteren muß nun, sei es als Vorfluter für Abwasser, sei es als Triebkraftzeuger, das nötige Wasser belassen bleiben. Ihren beredten Ausdruck finden die Verhältnisse etwa in den Einsprachen bei der Konzessionierung von Grundwasseranlagen. Namentlich die Eigentümer von Wasserkraftanlagen wenden sich gegen jeden Wasserentzug mit der Begründung, daß ihnen ihre alten Wasserrechte am oberirdischen Gewässer nunmehr ein Recht auf das öffentlich gewordene Grundwasser geben. Hiezu ist zwar zu bemerken, daß die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen an oberirdischen Gewässern durch den Regierungsrat bisher noch nie den Sinn hatte, daß dem Beliehenen damit ein Recht auf den damit zusammenhängenden Grundwasserstrom eingeräumt werde. Zur Benutzung des Grundwassers sind besondere Konzessionen notwendig.

An öffentlichen Grundwasserströmen und -becken kann der Grundeigentümer über das Wasser nicht mehr frei verfügen. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Quellenrecht sind nur noch beschränkt anwendbar. Es liegt deshalb im Interesse der Rechtssicherheit, daß sowohl den Privaten als den Grundbuchverwaltern bekannt sei, welche Gebiete zu öffentlichen Grundwasserströmen und -becken gehören. Aus diesem Grunde haben seinerzeit auch die Notare die Anfertigung der Grundwasserkarte zu ihrer Orientierung verlangt. Die Karte kann aber auch allen denjenigen gute Dienste leisten, die sich mit der Frage der Wasserbeschaffung befassen, sei es, um Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, wo die Entnahmestellen anzulegen sind, sei es, um

von vorneherein darüber unterrichtet zu sein, wo eine Konzessionspflicht besteht.

Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten an Grundwassern im Kanton Zürich.

(Aus dem Bundesgericht.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 15. November 1929 mit einem interessanten Rechtsstreit aus dem Gebiete des Quellen- und Grundwasserrechts zu befassen. Dem Entscheid kommt dabei umso größere Bedeutung zu als es sich hier um ein relativ noch recht wenig abgeklärtes Rechtsgebiet handelt und das Bundesgericht sehr selten in die Lage kommt, zu derartigen Fragen Stellung zu nehmen. Aus der Prozeßgeschichte sei folgendes erwähnt:

Vor bald 50 Jahren hatte ein in der Gemeinde Wädenswil wohnhafter Bürger R. Z. Gemeinsam mit dieser Gemeinde in den sogen. Mühlenen-Richterswil Wasserrechte erworben und zwar so, daß von den vorhandenen Wassermengen der Gemeinde Wädenswil jeweils zwei Drittel, dem Mitkontrahenten Z. ein Drittel zur freien Verfügung überlassen sein sollten. Im Jahre 1926 bewarben sich nun die zwei Gemeinden Wädenswil und Richterswil beim zürcherischen Regierungsrat um eine Konzession zur Erstellung einer Trink- und Brauchwasserversorgung in den Mühlenen-Richterswil und zwar in dem Sinne, daß ihnen das Recht zugestanden werden sollte, dem dort festgestellten Grundwasserstrom durch eine Pumpanlage bis zu 400 Minutenlitern Wasser zu entziehen. Gegen die Erteilung dieser Konzession ist von Z. Einsprache erhoben worden. Er machte geltend, daß ein Drittel des für die Wasserversorgung benötigten Wassers ihm zustehe und daß daher die Konzession nur unter Wahrung und Vorbehalt seiner Rechte bzw. gegen entsprechende Entschädigung erteilt werden dürfe.

Entgegen dieser Einsprache ist den beiden Gemeinden die nachgesuchte Verleihung vorbehaltlos und ohne Entschädigungspflicht an Z. erteilt worden, worauf dieser beim Bundesgericht wegen Verletzung der in Art. 4 der Kantonsverfassung enthaltenen Garantie der wohl erworbenen Privatrechte staatsrechtliche Beschwerde einreichte. Die Beschwerde ist vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen worden. Nach Art. 704 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches ist das Grundwasser den Quellen gleichgestellt worden, d. h. es bildet auch das Grundwasser wie die Quelle Bestandteil des Ursprungsgrundstückes und es kann daher am Grundwasser ein gesondertes Eigentumsrecht nicht bestehen. Dem Eigentum an Quelle und Grundwasser wird aber gegenübergestellt das Quellen- und Grundwasserrecht. Dieses kann Dienstbarkeitsberechtigung am Ursprungsgrundstück sein und kann somit durch Eintragung in das Grundbuch als Servitut verselbständigt werden. Solche Servitutsrechte hat nun Z. in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in dem in Frage stehenden Quellgebiet zweifellos begründet und es mag angenommen werden, daß auch die betreffende Parzelle mit einer solchen Servitut zu seinen Gunsten belastet ist. Nun bestimmt aber das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch in § 137:

«Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern werden als öffentliche Gewässer erklärt. Wird jedoch einem solchen Grundwasser lediglich Wasser für den häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbedarf entnommen, so ist eine staatliche Verleihung nicht erforderlich.»

Steht nun diese Bestimmung, wie vom Rekurrenten geltend gemacht wird, im Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der Garantie der wohl erworbenen Privatrechte? Zuzugeben ist, daß sie die Befugnisse des Eigentümers oder Servitutsberechtigten in bezug auf die Ausbeutung von Grundwasser einschränkt, indem ihnen ein freies Benutzungsrecht nur noch für den Kleinbedarf eingeräumt wird, während Grundwasserströme von mehr als 300 Minutenlitern Stärke einfach als öffentliche Gewässer erklärt werden, zu